

PATIENTENVERFÜGUNG MUSS KONKRET SEIN



Der Wunsch auf Selbstbestimmung bis zum Schluss und auch die Angst vor Leiden sind nur einige Gründe, warum sich viele Menschen mit der Patientenverfügung beschäftigen. Mit diesem Informationsblatt erhalten Sie eine komprimierte Übersicht zu den Themen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.

Stand: Mai 2019

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Nach Schätzungen hat rund 30 Prozent der deutschen Bevölkerung eine Patientenverfügung. Die Zahl der Vorsorgewilligen steigt stetig, dennoch sind die Qualitäten der Verfügungen noch ausbaufähig, da die meisten zu ungenaue Angaben enthalten. Ganz aktuell hat in diesem Zusammenhang der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil entschieden, dass Patientenverfügungen ausreichend konkret sein müssen, um für die Ärzte bei der Behandlung bindend zu sein.

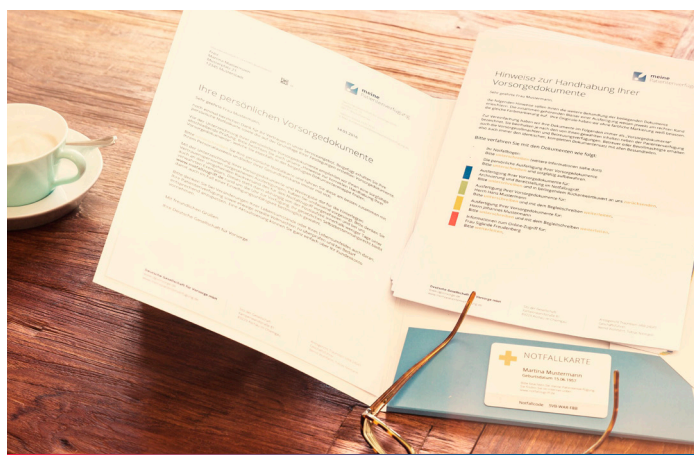
Darüber hinaus fallen bei dem Thema Patientenverfügung ebenfalls die Begriffe Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung an. Wodurch unterscheiden sie sich?

- › In der **Vorsorgevollmacht** bestimmt eine Person (Vollmachtgeber) eine andere Person (Bevollmächtigter) im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Bestimmte Aufgaben können die Vermögenssorge (Vermögensverwaltung, Bankgeschäfte) oder die Personensorge (medizinische Behandlung, Bestimmung des Aufenthaltsortes) betreffen.

Eine Vorsorgevollmacht sollte nicht leichtfertig vergeben werden, denn der Bevollmächtigte trifft für den Vollmachtgeber rechtsverbindliche Regelungen. Der Bevollmächtigte soll befugt werden, im Namen des Vollmachtgebers tätig zu werden, Erklärungen abzugeben, Verträge zu schließen oder vor Gericht aufzutreten. Ehegatten sind nicht automatisch die Vertreter im Falle einer Notsituation.

- › Mit der **Betreuungsverfügung** ist es möglich, vorsorglich eine Person des Vertrauens zu bestimmen, die vom Gericht im Fall des Falles (zum Beispiel Demenz oder Koma) als rechtlicher Betreuer eingesetzt werden soll. Es kann aber auch festgelegt werden, wer keinesfalls für die Betreuung beauftragt werden soll. Der rechtliche Betreuer wird durch Beschluss vom Vormundschaftsgericht bestellt und vertritt den Betreuten. Eine Vertretungsbefugnis besteht allerdings nur in den Bereichen, die das Gericht vorab in seinem Beschluss festgelegt hat.

- › In einer **Patientenverfügung** wird festgelegt, welche medizinischen und pflegerischen Behandlungen vorzunehmen oder zu unterlassen sind. Sie ist für alle Beteiligten (z. B. Betreuer, Bevollmächtigter, Ärzte, Pflegepersonal, Gerichte) jedoch verbindlich, soweit der Wille für eine **konkrete Behandlungssituation klar erkennbar** zum Ausdruck kommt. In Zweifelsfällen entscheidet ein Gericht als neutrale Instanz.



Serviceportal: Meine Patientenverfügung.de

Als eine der ersten Krankenkassen arbeitet die BKK-VBU mit der Deutschen Gesellschaft für Vorsorge mbH zusammen.

Unter **meinepatientenverfügung.de** können Kunden der BKK-VBU ein **innovatives Serviceportal zum Vorzugspreis** nutzen, welches den Anforderungen des Bundesgerichtshofes (BGH) gerecht wird. Hier können bestehende Patientenverfügungen per BGH-Kurzcheck überprüft und neue Dokumente angelegt werden.

Schritt für Schritt führt der Onlineservice durch die komplexe Thematik, unterstützt den Meinungsbildungsprozess und gibt interaktiv immer die gerade benötigten Erklärungen und Hilfestellungen. Auf diese Weise können **medizinisch, juristisch und ethisch fundierte Vorsorgedokumente** erstellt werden.

meine-krankenkasse.de

Die Onlinebearbeitung kann jederzeit unterbrochen und später fortgesetzt werden, der jeweils aktuelle Stand wird sicher gespeichert. Selbstverständlich gelten dabei höchste **Datenschutzstandards**. Nach dem Erstellungsprozess werden die Dokumente in **Papierform per Post zur Unterschrift** zugesandt.

Unser Angebot im Detail



Die Onlineerstellung einer Patientenverfügung kostet Sie 29,50 statt 39,50 Euro. Für zusätzlich 15 Euro können Sie darüber hinaus ein Jahr lang einen Archivservice nutzen, der einen ständigen Zugriff auf Ihre Dokumente, eine persönliche Notfallkarte sowie einen Erinnerungsservice für die regelmäßige Überprüfung der hinterlegten Entscheidungen beinhaltet.

Darüber hinaus kann die erstmalige Erstellung einer Patientenverfügung auf meinepatientenverfuegung.de in unserem Bonusprogramm „Gesund leben zahlt sich aus“ beim Zusatzbonus mit 30 Euro berücksichtigt werden, sofern Sie keine andere Maßnahme abrechnen möchten.

Weitere Informationen zur Kooperation und wie Sie den Vorzugspreis nutzen können, erhalten Sie beim 24-h-Servicetelefon unter 0800 1656616 (kostenfrei innerhalb Deutschlands)

Weiterführende Informationen zur Patientenverfügung

Beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (www.bmjbv.de) erhalten Sie die Broschüre „Patientenverfügung“ - Leiden, Krankheit, Sterben - Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin? als kostenfreien PDF-Download oder als Bestellung.

Alternativ finden Sie auch kostenpflichtige Handbücher bei den Verbraucherzentralen unter www.ratgeber-verbraucherzentrale.de. Ähnliche Informationen und Vorlagen auf dem rechtlich jeweils aktuellen Stand finden Sie ebenfalls in den Broschüren von Stiftung Warentest unter www.test.de

